

**Verteiler:**           Maßnahmenträger  
                          Stadt  
                          SOP/LZP Beauftragter

## **V E R E I N B A R U N G**

über die  
Durchführung einer aus Mitteln des Verfügungsfonds der Stadt Riesa  
geförderten nichtinvestiven Maßnahme/Projektes „... ..“

Zwischen dem           ...  
                                  ...  
                                  ...  
vertreten durch        ...

- nachfolgend „Maßnahmenträger“ genannt -

Und der                   Großen Kreisstadt Riesa  
                                  Rathausplatz 1  
                                  01589 Riesa

vertreten durch        Herrn Marco Müller (Oberbürgermeister)

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **Vorbemerkung**

Die Stadt Riesa wurde mit dem Gebiet „Vitales Stadtzentrum an der Elbe“ in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt und Ortsteilzentren“ (SOP) aufgenommen und in das Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) überführt.

Die Maßnahme „... ..“ liegt im Geltungsbereich des Fördergebietes. Ziel des Programms ist die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der weiteren Entwicklung und Stärkung ihrer Innenstädte als zentrale Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Die besonderen Möglichkeiten des Programms liegen in der Chance auch kleinerer Projekte, die von verschiedensten Akteuren initiiert und getragen werden, zu fördern. Die Stadt Riesa möchte die Eigentümer, Gewerbetreibenden, Bürger und Institutionen stärker am Stadtentwicklungsprozess beteiligen. Zu diesem Zweck wurde der Verfügungsfonds eingerichtet, mit dem sowohl investive als auch nicht-investive Maßnahmen und Projekte verschiedener Akteure und Interessengruppen gefördert werden sollen. Auf diesem Wege können mittelfristig partnerschaftliche Kooperationsstrukturen entwickelt bzw. gestärkt sowie bürgerschaftliches Engagement direkt gefördert werden.

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, zur Umsetzung des Projektes „... ..“, folgende Aktionen zu erbringen:
  - ...
  - ...
  - bzw. Verweis auf Anlage 1 (Projektantrag)
2. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die entsprechend dieses Vertrages durchzuführende Maßnahmen den Programmzielen entsprechen.
3. Für den Mitteleinsatz gelten die Vorschriften des § 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) sowie die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL-StBauE) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.  
Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 6) sind anzuwenden. Die daraus resultierenden Pflichten hat der Maßnahmenträger einzuhalten. Kostenansätze des Förderantrages, die über die förderfähigen Kosten dieser Vorschriften hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Bewilligung.
4. Die Stadt verpflichtet sich, die Maßnahme mit Mitteln des Verfügungsfonds entsprechend § 4 zu fördern.
5. Die Stadt hat die Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK) mit Beratungsleistungen zur Durchführung von Maßnahmen im SOP/LZP-Gebiet beauftragt. Der DSK als SOP/LZP-Beauftragten obliegt somit die Überwachung der Durchführung der dem Maßnahmenträger nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen.  
Der Maßnahmenträger wird sich in allen, die Durchführung dieses Vertrages betreffenden Fragen zunächst mit dem SOP/LZP-Beauftragten in Verbindung setzen.

Die Stadt ist berechtigt, den SOP/LZP-Beauftragten im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Vornahme von Rechtshandlungen zur Durchführung dieses Vertrages zu beauftragen, soweit dies nicht schon ausdrücklich in diesem Vertrag geschieht.

## § 2 Durchführung

Die Durchführung der Maßnahme ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu beginnen und bis spätestens zum ... .. abzuschließen.

Sollte sich eine Überschreitung der Fertigstellungsfrist abzeichnen, ist die Stadt bzw. die DSK hiervon unverzüglich zu unterrichten. Im gegebenen Fall und, sofern eine Verlängerung des Durchführungszeitraums unter förderrechtlichem Gesichtspunkt möglich ist, ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

### § 3 Grundlagen und Vertragsbestandteile

Die nachfolgend genannten Unterlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Förderantrag des Maßnahmenträgers  | Anlage 1 |
| 2. Kostenübersicht  | Anlage 2 |
| 3. Entscheidung des Vergabegremiums in seiner Sitzung am ...<br>Beratungsprotokoll                    | Anlage 3 |
| 4. Abrechnungsunterlagen  | Anlage 4 |
| 5. Erklärung zum Vorsteuerabzug   | Anlage 5 |
| 6. ANBest-P   | Anlage 6 |
| 7. Information zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten<br>zur Durchführung von Förderverfahren | Anlage 7 |

### § 4 Kostentragung und Förderung

1. Der Maßnahmenträger trägt die Kosten des Projektes.
  
2. Die vorläufig förderfähigen Kosten des Projektes belaufen sich einschließlich der vom Maßnahmenträger zu erbringenden Eigenmittel voraussichtlich auf ..... €  
(in Worten: ... .. 00/100 EURO).
  
3. Die Stadt gewährt dem Maßnahmenträger zur Finanzierung der vorläufig als förderfähig anerkannten Kosten der Maßnahme (vorbehaltlich des Nachweises der tatsächlich entstandenen Kosten) einen Zuschuss in Höhe von  
  
..... €  
(in Worten: ... .. 00/100 EURO).

Der Zuschuss entspricht 50,00 % der förderfähigen Gesamtkosten.

**Die Auszahlung des Zuschusses an den Maßnahmenträger erfolgt entsprechend der haushalts-technischen Verfügbarkeit der Kassenmittel im Jahr ... (bei Vorfinanzierungsbedarf bzw. Laufzeit über mehrere Jahre).**

4. Verringern sich die tatsächlichen förderfähigen Kosten der Maßnahme, so verringern sich die Fördermittel entsprechend Absatz 3.
5. Die endgültige Höhe des Zuschusses wird nach Beendigung des Projekts und Schlussabrechnung des vereinbarten Projektes durch die Stadt festgestellt.



3. Nach Projektabschluss, stellt die Stadt die endgültige Höhe der zu gewährenden Fördermittel fest. Eventuelle Überzahlungen wird der Maßnahmenträger der Stadt innerhalb eines Monats nach Aufforderung erstatten. Beruht eine Überzahlung auf bewusst unrichtigen Angaben des Maßnahmenträgers, ist der Betrag vom Tage seiner Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, unabhängig von sonstigen Rechtsfolgen, zu verzinsen.

## **§ 7 Änderung bei der Durchführung**

1. Abweichungen von den in § 1 vereinbartem Projekt sowie den Festsetzungen und sonstigen Auflagen dieses Vertrages sind nur im begründeten Einzelfall zulässig und bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Einwilligung der Stadt. Die Vertragspartner werden den Vertrag - soweit erforderlich - entsprechend anpassen.
2. Als Projektänderungen gelten auch Leistungen, die die vereinbarten Kosten zu den Leistungen gem. § 1 Abs. 1 um mehr als jeweils 10 % erhöhen.
3. Kostenerhöhungen, die sich durch eine Projektänderung im Sinne des Abs. 1 ergeben, sind auch bei vorheriger Abstimmung grundsätzlich nicht förderfähig.

## **§ 8 Auskunfts- und Aufbewahrungsfrist**

1. Der Maßnahmenträger wird die Stadt über Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Leistungen und Einsicht in die Unterlagen geben. Für die Laufzeit des Vertrags ist der Maßnahmenträger gegenüber der Stadt und ihren Beauftragten über alle Umstände auskunftspflichtig, die für diesen Vertrag von Bedeutung sind.
2. Der Maßnahmenträger gestattet der Stadt, der Sächsischen Aufbaubank, dem Sächsischen Rechnungshof und dem Bundesrechnungshof die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, was auch ein Besichtigungsrecht beinhaltet.
3. Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, die mit den vereinbarten Leistungen im Zusammenhang stehen, insb. die Rechnungsunterlagen, für die Laufzeit dieses Vertrages, mindestens aber für 15 Jahre nach Auszahlung der Fördersumme aufzubewahren oder der Stadt im Rahmen der Schlussabrechnung zu übergeben.

## **§ 9 EDV und Datenschutz**

1. Der Maßnahmenträger erklärt sich damit einverstanden, dass die sich aus diesem Vertrag und den hierzu einzureichenden Unterlagen ergebenden persönlichen Daten in einer Datei gespeichert, verändert oder gelöscht werden.

2. Die Stadt verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes zu gewährleisten.

## **§ 10 Beendigung des Vertrages**

1. Kommt der Maßnahmenträger den ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht nach, oder beruht die Berechnung der Höhe des Zuschusses auf unrichtigen Angaben des Maßnahmenträgers, so ist die Stadt berechtigt, den Vertrag schriftlich fristlos zu kündigen.
2. Maßnahmenträger und Stadt können von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Durchführung des vereinbarten Projektes aus Gründen unmöglich wird, die nicht von ihnen zu vertreten sind.

## **§ 11 Wirksamkeit und Vertragsende**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft und endet frühestens 10 Jahre nach der endgültigen Erklärung der Stadt über die Höhe des Zuschusses gemäß § 4 dieses Vertrages im Rahmen der Schlussabrechnung der Stadt. Maßgebend ist das Datum der Unterzeichnung der Schlussabrechnung durch alle Beteiligten.

## **§ 12 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg sicherstellen und dem gewollten Vertragszweck in gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommen. Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn sich nachträglich Lücken des Vertragsverhältnisses herausstellen sollten.
2. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine das Schrifterfordernis aufhebende Vereinbarung.

## **Ausfertigung**

Der Vertrag ist in 3 Exemplaren ausgefertigt. Der Maßnahmenträger und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung. Ein weiteres Exemplar erhält der SOP/LZP-Beauftragte der Stadt Riesa.

## **Rechtsverbindliche Unterschriften**

Riesa, den ...

Riesa, den ...

---

...

Maßnahmenträger

---

...

Oberbürgermeister  
der Großen Kreisstadt Riesa

unter Mitwirkung des SOP/LZP-Beauftragten:

---

DSK Deutsche Stadt- und Grundstücks-  
entwicklungsgesellschaft mbH

**Anlagen entsprechend § 3**